

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.05.2021

SR/BeVoSr/448/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.06.2021	Ö

Verfasser: Wolf, Michael

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "nördlich Schulstraße" - Aufstellungsbeschluss

**Zielsetzung:** Nutzung eines Gebäudes zu Verwaltungszwecken, Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes

### **Beschlussvorschlag:**

- Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "Herren-, Baracken- und Schulstraße und Westgrenze des Flurstückes Herrenstraße 11" wird für den Bereich des Grundstückes Bauhof 5, nördlich der Schulstraße, die 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan entnommen werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Umnutzung eines Gemeindehauses.***
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).***
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB).***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 19.05.2021

Wolf, Michael am 19.05.2021

**Sachverhalt:**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg bittet – in Abstimmung mit der Kirchengemeinde St. Petri – um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Stadtinsel“ der Stadt Ratzeburg für den Bereich Bauhof 5 (siehe Anlage).

Hintergrund ist die geplante Nutzung als Verwaltungsgebäude für den Kreis. Diese Nutzung ist mit der derzeitigen Festsetzung „*Flächen für den Gemeinbedarf - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“ nicht vereinbar.

Da der Kreis das Gebäude aber nicht erwerben, sondern nur temporär anmieten will, wird als Planungsziel ein Mischgebiet vorgeschlagen. Die Kirchengemeinde hätte dann bei nachfolgenden Vermietungen eine höhere Flexibilität, und ggf. zukünftig notwendige Bebauungsplan-Änderungen könnten vermieden werden. Ein Mischgebiet fügt sich in die umliegenden Nutzungen ein. Der bestehende Bebauungsplan (siehe Anlage) wurde 1976 vor dem Hintergrund des seinerzeit bevorstehenden Neubaus der Kreisverwaltung aufgestellt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Kosten der Änderung des Bebauungsplanes übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Kirchengemeinde. Die Beauftragung eines Planungsbüros erfolgt durch den Kreis nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Bebauungsplan Nr. 3, 2.Änderung (Nr. 3.2) mit Begründung
- Lageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung (Bauhof 5)